

Die Zerrüttungsscheidung nach Art. 166 des türkischen Zivilgesetzbuches

1. Historischer Hintergrund

Die Türkei hat seit ihrer Gründung im Jahr 1923 eine bedeutende Entwicklung ihres Rechtssystems erlebt. Beginnend mit der Abschaffung der Scharia¹, erfolgte im Jahr 1926 im Bereich des Zivilrechts eine Übernahme des Bürgerlichen Gesetzbuches der Schweiz. Angesichts der wachsenden internationalen Verpflichtungen der Türkei erfolgten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, insbesondere im Bereich des Familienrechts, weitere Reformen, die vor allem der Beseitigung der Diskriminierung der Frau bezweckten. Besonders bedeutsam für das Verständnis des allgemeinen Scheidungsgrundes der Zerrüttung der Ehe war eine im Jahr 1988 durchgeführte Reform. Der heutige Art. 166 ZGB (vor 2002: 134 ZGB) hatte vor der Reform 1988 folgenden Wortlaut²

„Jeder Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn das eheliche Verhältnis so zerrüttet ist, dass das Zusammenleben unerträglich geworden ist.

Wenn die Zwietracht nur dem einen Ehegatten im Wesentlichen zuzuschreiben ist, kann die Klage nur von dem anderen angestrengt werden.“

Nach der Reform lautete Art. 134 ZGB a.F³:

„Ist die eheliche Gemeinschaft in ihrem Fundament so zerrüttet, dass den Ehegatten die Fortsetzung des gemeinsamen Lebens nicht zugemutet werden kann, so kann jeder Ehegatte die Scheidungsklage erheben.

Überwiegt in den im obigen Absatz aufgeführten Fällen das Verschulden des klagenden Ehegatten, so hat der beklagte Ehegatte ein Recht der Klage zu widersprechen. Stellt dieser Widerspruch jedoch einen Missbrauch des Rechts dar und besteht in der Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft hinsichtlich des beklagten Ehegatten und der Kinder kein schutzwürdiges Interesse, so kann die Ehe geschieden werden.

Hat die Ehe mindestens ein Jahr gedauert, so gilt die eheliche Gemeinschaft als in ihrem Fundament zerrüttet, wenn beide Ehegatten gemeinsam den Antrag stellen oder wenn ein Ehegatte die Klage des anderen anerkennt. Damit in diesem Fall auf Scheidung erkannt werden kann, ist Voraussetzung, dass der Richter die Parteien persönlich anhört und sich davon überzeugt, dass ihre Willenserklärungen freiwillig erfolgen, und dass die von den Parteien zu treffende Regelung hinsichtlich der finanziellen Folgen der Scheidung und der Situation der Kinder angemessen ist. Der Richter kann unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien und der Kinder die von ihm als erforderlich angesehenen Änderungen an der Vereinbarung vornehmen. Im Falle des Einverständnisses der Parteien mit diesen Änderungen wird die Ehe geschieden. In diesem Fall kommt die Bestimmung Ziffer 3 des Artikel 150 nicht zur Anwendung.

¹ Süß/Ring-Kilic, Eherecht in Europa, S.1287

² Übersetzung nach Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Türkei, Stand 31.8.1987

³ Bergmann/Ferid, a.a.O. (FN 2), 109. Lieferung

Ist die wegen eines der Scheidungsgründe erhobene Scheidungsklage abgewiesen und sind seit der Rechtskraft dieses Urteils drei Jahre vergangen und konnte das gemeinsame Leben – egal aus welchem Grund – nicht wieder hergestellt werden, so wird die Ehe auf Antrag eines der Ehegatten geschieden.“

Obwohl der türkische Gesetzgeber mit dieser Änderung dem Zerrüttungsprinzip den Vorrang geben wollte, ist dem die türkische Rechtsprechung, wie noch zu zeigen sein wird, bis heute nicht gefolgt.⁴

Vor allem die Zerrüttungsvermutungen von Absatz 3 und 4 und die damit verbundene Einschränkung des Schuldprinzips waren Gegenstand massiver Kritik in der türkischen Öffentlichkeit, auch von führenden Vertretern der türkischen Rechtsprechung.⁵

Eine weitere Reform ist zum 1.1.2002 erfolgt, wovon die Scheidungsgründe nur am Rande betroffen waren.⁶ Geändert wurden insbesondere die Nummerierungen, aus Art. 134 ZGB wurde Art. 166 ZGB.

2. Familiengerichtsbarkeit

Im Jahr 2003 trat das Gesetz zur Schaffung von Familiengerichten in Kraft⁷. Es entscheidet der Einzelrichter, dieser muß mindestens 30 Jahre alt und verheiratet sein sowie Kinder haben und vorzugsweise eine familienrechtliche Sonderausbildung absolviert haben. An den Gerichten werden auch Psychologen und Pädagogen angestellt. Gegen die Urteile der Familiengerichte ist das Rechtsmittel der Revision zum Kassationshof statthaft, das in weit über 90% der streitigen Fälle auch tatsächlich eingelegt wird.

3. Die systematische Einordnung der Scheidungsgründe im türkischen Recht

Neben dem Scheidungsgrund der Zerrüttung sieht das türkische Recht die besonderen Verschuldensfälle des Ehebruchs (Art. 161), Trachten nach dem Leben, Misshandlung und schwerwiegendes ehrenkränkendes Verhalten (Art. 162), Verbrechen und unehrenhafter Lebenswandel (Art. 163), Verlassen (Art. 164) und (verschuldensunabhängig) Geisteskrankheit (Art. 165) vor. Die besonderen Scheidungsgründe verdrängen insoweit den allgemeinen Scheidungsgrund der Zerrüttung.⁸ Art. 166 ZGB gilt als Auffangtatbestand⁹.

4. Bedeutung des allgemeinen Scheidungsgrundes der Zerrüttung der Ehe

Art. 166 ZGB kommt sowohl in der türkischen als auch in der deutschen Rechtspraxis eine überragende Bedeutung zu. Mit über 90% stellt die Zerrüttung sowohl in der Türkei als auch in der Praxis deutscher Familiengerichte den weitaus häufigsten Scheidungsfall dar.¹⁰ Es folgen die besonderen Scheidungsgründe des Verlassens an zweiter und der Ehebruch an

⁴ Odendahl, FamRZ 2000, 463.

⁵ Odendahl, a. a. O. (FN 4), S. 467f

⁶ Breuer, Ehe- und Familiensachen in Europa, 2008, Rdn. 691

⁷ Rumpf, Familienrecht in der Türkei, 2009, S. 35

⁸ Temel, StAZ 2003, 325

⁹ Rumpf, a. a. O. (FN 7), S. 63

¹⁰ Öztan, FamRZ 2007, 1517

dritter Stelle.¹¹ Scheidungen spielen in der türkischen Rechtspraxis eine eher untergeordnete Rolle. 1997 waren in der Türkei nur 0,09% der Gesamtbevölkerung geschieden, von 10000 Ehe wurden nur 3,7 geschieden.¹²

5. Die Rolle des Verschuldens bei der Auslegung von Art. 166 ZGB durch die türkische Rechtsprechung

Nach der traditionellen Auslegung durch die türkische Rechtsprechung beinhaltet der Zerrüttungsbegriff ein für unser Rechtsverständnis unverständliches Schulselement. Der Zustand der ehelichen Beziehung spielt eine eher untergeordnete Rolle, entscheidend ist vielmehr, ob ein schwerwiegendes ehewidriges Verhalten eines Ehegatten vorliegt.¹³ Verschuldensunabhängige Zerrüttungselemente werden bis auf wenige, nicht näher bestimmte Ausnahmefälle¹⁴ von der Rechtsprechung nicht akzeptiert, insbesondere nicht die fehlende Zuneigung unter den Ehegatten.¹⁵ Verschuldensunabhängige Umstände wurden etwa dann akzeptiert, wenn ungeklärte Gerüchte über die Untreue der Ehefrau die Familienehre gefährdeten oder die Ehefrau (von einem Dritten) vergewaltigt wurde.¹⁶

Die erste Konsequenz einer verschuldensorientierten Auslegung von Art. 166 Abs. 1 ZGB ist es, dass nach der Rechtsprechung des 2. Senats des türkischen Kassationshofes die klagende Partei ein zumindest geringfügiges Verschulden der beklagten Partei an der Zerrüttung der Ehe darlegen und beweisen muss.¹⁷ Fehlt es schon an einer Darlegung eines Verschuldens der beklagten Partei, weist die türkische Rechtsprechung auch nach der Reform von 1988 die Klage von Amts wegen mangels Klagebefugnis (im Sinne des Fehlens eines materiell-rechtlichen Anspruchs) ab, auch wenn der Beklagte der Scheidung zustimmt.¹⁸ Auch nach Wegfall von Art. 134 Abs. 2 ZGB durch die Reform 1988 hält der 2. Kassationshof an dieser Auslegung fest und begründet dies mit dem allgemeinen Rechtssatz und angeblich in Art 2 Abs. 2 ZGB enthaltenen Rechtsgedanken¹⁹, dass niemand aus seinem eigenen Fehlverhalten einen Vorteil ziehen dürfe.²⁰ Die herrschende türkische Rechtslehre lehnt diese Auffassung ab.²¹ Das Fehlen des Beklagtenverschuldens führt nach der Auslegung des Kassationshofes zu einer Vermutung des Alleinverschuldens des Klägers. Die vom türkischen Gesetzgeber beabsichtigte Liberalisierung des Scheidungsrechts ist insoweit am Widerstand der türkischen Rechtsprechung gescheitert.²²

¹¹ Temel, a. a. O. (FN 8), S. 328

¹² Nachweise bei Temel, a.a.O (FN 8), S. 327

¹³ Odendahl, a. a. O. (FN4), S. 463

¹⁴ Rumpf, a. a. O. (FN 7), S. 57

¹⁵ Bergmann/Ferid/Henrich, S. 37

¹⁶ Nachweise bei Odendahl, a. a. O. (FN 4), S. 463

¹⁷ Türkischer Kassationshof, Urteil vom 29.01.1990, E. 1989/10120, K 1990/476, abgedruckt in FamRZ 1993, 1208; Großer Senat des Kassationshofes, Urteil vom 2.2.1999, zitiert bei Bergmann/Ferid/Henrich, FN 71; Staudinger-Mankowski, BGB, 2004, Art. 17 EGBGB Rdn. 47; Öztan, FamRZ 2007, 1517; Rumpf, Anmerkung zum Urteil des Türkischen Kassationshofes vom 29.01.1990, FamRZ 1993, 1209,

¹⁸ Odendahl, a. a. O. (FN4), S. 463f

¹⁹ Öztan, FamRZ 2007, 1517; Rumpf, a. a. O. (FN 7), S. 57

²⁰ Großer Senat Kassationshof, Urteil vom 25.11.92, zitiert bei Bergmann/Ferid/Henrich, FN 72.

²¹ Nachweise bei Öztan, FamRZ 2007, 1517, FN 4; auch Öguz, FamRZ 2005, 766

²² Bergmann/Ferid/Henrich, a. a. O., S. 38; a. A.: Breuer, Ehe- und Familiensachen in Europa, 2008, S. 505f, der ohne nähere Begründung die Auffassung vertritt, Art. 166 werde nicht mehr verschuldensabhängig ausgelegt. Auch Rumpf, a. a. O. (FN 7), S. 57 teilt die Einschätzung, dass der Kassationshof auf der Rechtslage vor 1988 „beharrt“.

Die Nichtberücksichtigung verschuldensunabhängiger Zerrüttungskriterien führt mithin dazu, dass auch bei Art. 166 ZGB das Verschuldensprinzip weiterhin Geltung beansprucht.

Als häufigste Schuldkriterien in der türkischen Rechtsprechung gelten²³: Ehwidriges Verhalten wie Untreue, Gewalttätigkeiten oder Beleidigungen, Verweigerung des Geschlechtsverkehrs, Impotenz. Trennung, Streit oder fehlende Liebe stellen keinen Scheidungsgrund dar. Erstaunlich ist, dass der 2. Senat des Kassationshofes den besonderen Scheidungsgrund des Verlassens im Rahmen des Art. 166 ZGB außer Acht lässt und darauf verweist, dass Klage nach Art. 164 ZGB nicht erhoben sei²⁴. Dies widerspricht jedoch der Berücksichtigung der anderen besonderen Scheidungsgründe, wie zB Ehebruch oder Beleidigungen, im Rahmen der Zerrüttungsscheidung. Diese werden im Übrigen auch dann bei Art. 166 ZGB herangezogen, wenn einzelne Voraussetzungen der besonderen Scheidungsgründe, zB wegen Versäumung der Antragsfrist nach Art 162 ZGB, nicht vorliegen²⁵.

Liegt auf Beklagtenseite ein zumindest geringfügiges Mitverschulden am Scheitern der Ehe vor, kann dieser nach Art. 166 Abs. 2 ZGB der Scheidung widersprechen, wenn das Verschulden der klagenden Partei überwiegt. Die gesetzliche Regelung fordert insoweit eine Abwägung der beidseitigen Verschuldensanteile. Liegt klägerseits kein Verschulden vor, ist die Ehe zu scheiden, ebenso wenn ihn ein geringerer Schuldvorwurf trifft.

Verallgemeinerungsfähige Aussagen zur Gewichtung von Schuldkomponenten lassen sich hier kaum treffen. So lehnte es der Große Senat für Rechtsvereinheitlichung ab, auf eine Vorlage des 2. Senates des Kassationshofes hin, eine Entscheidung darüber zu treffen, in welchem Stufenverhältnis Beleidigungen und Ehebruch zueinander stehen. Eine allgemein gültige Regel wäre für die Ermessensausübung des Richters im Einzelfall nachteilig.²⁶

Darlegungs- und beweisbelastet ist bei Art. 166 Abs. 2 ZGB die beklagte Partei. Gelingt der Nachweis, dass der Verschuldensanteil des Klägers höher ist, kann nun der Kläger sich darauf berufen, dass der Widerspruch rechtsmißbräuchlich sei. Der Kassationshof geht dabei davon aus, dass die Vermutung gegen einen Rechtsmissbrauch spreche.²⁷ Ein Rechtsmissbrauch liegt dann vor, wenn für den Beklagten auch unter Berücksichtigung der Belange der gemeinsamen Kinder kein schutzwürdiges Interesse am Fortbestand der Ehe besteht, insbesondere wenn er die eheliche Lebensgemeinschaft tatsächlich nicht fortführen will. Ansonsten sind nach der amtlichen Gesetzesbegründung Kriterien wie die Dauer der Ehe, Alter und Gesundheit der Parteien und Wirkung der Scheidung auf die Kinder zu beachten.²⁸

6. Die deutsche Rechtsprechung zu Art. 166 ZGB (Art. 134 a. F.)

Die deutsche Rechtsprechung zur Ehescheidung wegen Zerrüttung nach türkischem Recht ist uneinheitlich, zum Teil wird ihr der Vorwurf gemacht, sie verkenne das Verschuldensprinzip bei der Anwendung von Art. 166 ZGB.²⁹

²³ Odendahl, a. a. O. (FN 4), S. 464

²⁴ Bergmann/Ferid/Henrich, a. a. O., S. 37

²⁵ Oguz FamRZ 2005, 766, 769; jüngst auch OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 04.03.2010, 1 UF 169/09.

²⁶ Urteil vom 3.7.1978, zitiert nach Odendahl, a. a. O. (FN 4) S. 462, 466

²⁷ Vgl. die Entscheidungen in FamRZ 2001, 99ff

²⁸ Zitiert bei Odendahl, a. a. O. (FN 4), Fußnote 63

²⁹ Rumpf, FamRZ 1993, 1209

Ein Teil der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, insbesondere auch der 2. Senat des OLG Frankfurt am Main ist der Auslegung des 2. Senats des Kassationshofes gefolgt, wonach zunächst der Antragsteller ein zumindest geringfügiges Verschulden des Antragsgegners an der Zerrüttung der Ehe darzulegen und zu beweisen habe und hat insoweit mangels Erfüllung dieser Anforderung den Scheidungsantrag zurückgewiesen.³⁰ In diese Richtung tendiert auch eine Entscheidung des 3. Senates vom 2.8.2007, (3 UF 128/07 – erforderlich sei ein „schwerwiegendes ehewidriges Verhalten“ - wohl des Antragsgegners).

Im Übrigen ist die deutsche Rechtsprechung davon geprägt, dass die im deutschen Recht vorherrschende Auffassung, dass bei der Frage der Zerrüttung einer Ehe vor allem der Zustand der ehelichen Beziehung zu würdigen ist, bei der Auslegung von Art. 166 ZGB maßgeblich mitberücksichtigt wird. So wird etwa die einseitige Abwendung des antragstellenden Ehegatten herangezogen³¹, andere Gerichte argumentieren vornehmlich mit der Dauer der Trennung.³² (so auch Frankfurt am Main 5 UF 47/08 vom 15.1.09 und Frankfurt am Main 5 UF 300/08) oder dem Fehlen von Gemeinsamkeiten (OLG Frankfurt am Main, Beschl. vom 2.3.09, 5 UF 300/08).

Wiederum andere Gerichte argumentieren vornehmlich mit Verschuldenskriterien wie Gewalttätigkeiten³³, Ehebruch³⁴, Eheschließung unter Zwang³⁵, Vernachlässigung durch den anderen Ehegatten (sogar mit Beweisaufnahme in zweiter Instanz³⁶). In anderen Entscheidungen werden normative Elemente, wie z.B. die fehlende Versöhnungsbereitschaft als Schuldenelement betont.³⁷ Entgegen der Rechtsprechung des Kassationshofes berücksichtigen deutsche Gerichte zum Teil auch das Verlassen der ehelichen Wohnung als Verschuldenselement³⁸.

Im Übrigen betreffen die Mehrheit der veröffentlichten Entscheidungen deutscher Gerichte das Widerspruchsrecht des Antragsgegners nach Art. 166 Abs. 2 ZGB.

Das OLG Frankfurt/M. hat angesichts des eindeutigen Wortlautes von Art. 166 Abs. 2 ZGB schon das Vorliegen eines Widerspruchsrechts verneint, wenn der Antragsgegner keine Umstände darlege, die auf ein überwiegendes Verschulden des Antragstellers schließen ließen³⁹.

Im Übrigen betreffen die Entscheidungen vorwiegend die Frage der Rechtsmißbräuchlichkeit des Widerspruchs.

³⁰ OLG Frankfurt/M. FamRZ 2005, 1681; OLG Hamm FamRZ 2000, 1577; 1996, 1148; 1999, 1352; NJW-RR 2004, 583; OLG Oldenburg FamRZ 1994, 1113; OLG München FamRZ 1995, 935; OLG Düsseldorf FamRZ 2002, 1483; wohl auch OLG Koblenz, Urteil vom 13.11.2002, 9 UF 246/02.

³¹ OLG Düsseldorf FamRZ 1986, 1117; OLG Hamm FamRZ 1993, 319

³² OLG Schleswig OLGR 1998, 95; AG Karlsruhe FamRZ 1988, 538; OLG Stuttgart FamRZ 1991, 2217; OLG Hamm FamRZ 1989, 1191; OLG Köln NJW-RR 2001, 1444; AG Leverkusen FamRZ 2003, 41; AG Bochum, Urteil vom 8.9.2005, 58 F 127/05.

³³ AG Berlin-Pankow FamRZ 1998, 1594

³⁴ OLG Oldenburg FamRZ 1991, 442; OLG München FamRZ 1995, 935; OLG Köln FamRZ 1999, 532

³⁵ OLG Frankfurt/M. FamRZ 1994, 1111; OLG Köln NJW-RR 2001, 1444

³⁶ OLG Hamm OLGR 1998, 101

³⁷ OLG Hamm FamRZ 1993, 1207

³⁸ OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.12.95, 1 UF 129/05

³⁹ OLG Frankfurt/M., Beschl. Vom 15.5.2007, 5 UF 230/06

So betont das KG Berlin (NJW-RR 2004, 583) den Ausnahmecharakter der Rechtsmißbräuchlichkeit des Widerspruchs, so dass es auch nicht dem Antragsgegner obliege, die Schutzwürdigkeit seiner Interessen an der Aufrechterhaltung der Ehe darzulegen. Die Gerichte hätten vielmehr von Amts wegen die Frage des Rechtsmißbrauches zu prüfen.⁴⁰ Rein wirtschaftliche Interessen des Antragsgegners würden nicht die Aufrechterhaltung der Ehe rechtfertigen⁴¹. Auch nicht der Umstand, dass aus den gemeinsamen Kindern „Scheidungskinder“ werden würden.⁴²

Das OLG Düsseldorf (Urt. V. 20.12.2005, 1 UF 129/05) hält den Widerspruch unter Hinweis auf die türkische Rechtsprechung nur dann als missbräuchlich, wenn er ausgeübt wird, um den Antragsteller zu quälen oder zu bestrafen.

Der 2. Senat des OLG Frankfurt/M. wägt bei seiner Entscheidung vom 14.7.1992⁴³ die Dauer der Ehe, das Alter und die Gesundheit der Parteien sowie die Wirkung der Scheidung auf die Kinder entsprechend der Vorgaben des türkischen Gesetzgebers (s.o.) gegeneinander ab und hält auch bei einer kurzen, kinderlosen Ehe ein schützenswertes Interesse der Antragsgegnerin an der Aufrechterhaltung der Ehe für gegeben. Es seien besondere Umstände erforderlich, aus denen sich ergebe, dass die Antragsgegnerin in Wahrheit kein Interesse an der Fortsetzung der Ehe habe.⁴⁴

7. Die einvernehmliche Scheidung nach Art. 166 Abs. 3 ZGB

Obergerichtliche deutsche Rechtsprechung zu Art. 166 Abs. 3 ZGB existiert nicht. Die förmliche einverständliche Scheidung verlangt, dass die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat und dass beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder ein Ehegatte dem Scheidungsantrag des anderen zustimmt. Das Gericht hat in diesem Fall die Parteien persönlich anzuhören und die Ehegatten haben eine Einigung über die wirtschaftlichen Scheidungsfolgen und bezüglich der Kinder vorzulegen, die das Gericht zu überprüfen hat und ggf. mit Zustimmung der Parteien abzuändern und zu genehmigen hat. Die türkische Rechtspraxis legt Art. 166 III ZGB sehr restriktiv aus und verlangt übereinstimmende Anträge und Erklärungen bezüglich des gesamten Prozeßstoffes⁴⁵. Die Frage des Vorliegens von umfassenden Scheidungsfolgenvereinbarungen (Unterhalt, Schadensersatz, Güterrecht (str.), Sorge- und Umgangsrecht) wird von den deutschen Familiengerichten wohl kaum beachtet. Eine wie im türkischen Recht vorgesehene bestimmende Rolle des Familiengerichts bei der Gestaltung der Scheidungsfolgen ist dem deutschen Prozessrecht fremd. Es stellt sich die Frage, ob es sich beim Erfordernis einer umfassenden, angemessenen Scheidungsfolgenvereinbarung um eine prozessuale Regelung der einvernehmlichen Scheidung handelt, die für deutsche Familiengerichte nach der lex fori unbeachtlich ist. Die Regelungen über die Notwendigkeit von Scheidungsfolgenvereinbarungen dürften jedoch – wie § 630 ZPO a. F. – materiell-rechtlicher Natur sein und damit auch von den deutschen Familiengerichten zu beachten sein,⁴⁶ zumal auch im umgekehrten Fall § 630 ZPO bei der Anwendung ausländischen Scheidungsrecht als nicht verfahrensrechtliche Regelung außer Acht blieb. Ansonsten würde

⁴⁰ So auch OLG Hamm FamRZ 1993, 1207; OLG Köln FamRZ 1999, 1352.

⁴¹ So auch OLG Hamm NJW-RR 2004, 583

⁴² A. A.: OLG Düsseldorf FamRZ 2002, 1483; Staudinger-Mankowski, Art 17 EGBGB Rdn. 51

⁴³ FamRZ 1993, 27

⁴⁴ Wesentlich enger OLG Schleswig OLGR 2003, 313: ein schutzwürdiges Interesse soll im Ergebnis positiv festgestellt werden.

⁴⁵ 2. Senat des türkischen Kassationshofes FamRZ 1994, 1589; Staudinger-Mankowski, Art 17 EGBGB Rdn. 52; Rumpf FamRZ 1994, 1589

Art. 166 Abs. 3 ZGB auch gegenüber westeuropäischen Rechtssystemen in der Anwendung ausländischer Familiengerichte zu einer der liberalsten Scheidungsregelungen werden, zumal auch eine bestimmte Trennungsdauer wie im deutschen Recht nicht gesetzlich vorgesehen ist.

8. Das dauerhafte tatsächliche Getrenntleben Art. 166 Abs. 4 ZGB

Die zweite gesetzliche Zerrüttungsvermutung des Getrenntlebens setzt grundsätzlich voraus, dass ein Scheidungsantrag zuvor rechtskräftig abgewiesen worden ist. Eine solche Beendigung liegt auch vor, wenn die Scheidungsklage zurückgenommen wurde. Nach türkischer Zivilprozessordnung ergeht sodann ein Verzichtsurteil, das die 3-Jahresfrist des Art. 166 IV ZGB in Lauf setzt⁴⁷. Der Regelung kommt in der deutschen Rechtspraxis wohl keine nennenswerte Bedeutung zu.

9. Ausblick

Aus meiner Sicht kann auch die deutsche Rechtsprechung nicht ignorieren, dass Art. 166 ZGB in seiner Auslegung durch die türkische Rechtsprechung auf dem Verschuldensprinzip beruht. Auch die Fassung des Widerspruchsrechts in Absatz 2 „Überwiegt das Verschulden...“ indiziert eine verschuldensorientierte Auslegung des Zerrüttungsbegriffes schon im Rahmen des Absatzes 1. Entgegen der türkischen Rechtsprechung sollte dabei auch die Frage des Verlassens der ehelichen Wohnung mitberücksichtigt werden, soweit diese nicht etwa aus einem berechtigt erscheinenden Motiv (zB Flucht in das Frauenhaus wegen Gewalt) erfolgt ist. Daneben sollte bei der Auslegung des Zerrüttungsbegriffes berücksichtigt werden, dass objektiv eine schwerwiegende und dauerhafte Störung der ehelichen Lebensverhältnisse vorliegen muss, die subjektiv mindestens einem Ehegatten unerträglich geworden ist. Die Dauer der Trennungszeit sollte entgegen der türkischen Rechtsprechung mitberücksichtigt werden. Angesichts der Gefahr der Nichtanerkennung deutscher Urteile in der Türkei⁴⁸ sollte an dem Erfordernis, dass der Antragsteller ein zumindest geringfügiges Verschulden des Gegners an der Zerrüttung darlegen und beweisen muss, festgehalten werden.

Übt der Antragsgegner sein Widerspruchsrecht aus, so werden Beweisaufnahmen zur Frage des beidseitigen Verschuldens, zB durch Gewalt oder Beleidigungen, oft nicht zu vermeiden sein.

Es ergibt sich insgesamt folgende Prüfungsreihenfolge⁴⁹:

1. Bestehen gesetzliche Zerrüttungsvermutungen?
 - a. Formell einvernehmliche Scheidung Art. 166 III ZGB
 - b. Getrenntleben nach abgewiesenen Scheidungsantrag Art. 166 IV ZGB

Falls ja Scheidung, falls nein:

⁴⁶ MünchKomm-Winkler von Mohrenfels, BGB, 5. Aufl. 2008, Art 17 EGBGB Rdn. 136 allerdings ohne Nennung der türkischen Regelung.

⁴⁷ 2. Senat des türkischen Kassationshofes FamRZ 1998, 1117; Bergmann/Ferid/Henrich, a. a. O., S. 36

⁴⁸ Rumpf, a.a.O. (FN 29), S. 1210

⁴⁹ Angelehnt an Odendahl, a.a.O. (FN 4), S. 466

2. Ist die Ehe so zerrüttet, dass zumindest einem der Parteien das Zusammenleben nicht mehr zugemutet werden kann, wobei zumindest ein geringfügiges Mitverschulden des Antragsgegners vorliegt?

Falls nein: Abweisung; falls ja:

3. Hat die Gegenseite widersprochen und ist der Antragsteller überwiegend schuldig?

Falls nein: Scheidung, falls ja:

4. Ist der Einspruch rechtsmißbräuchlich?

Falls nein: Abweisung; falls ja: Scheidung.

Frankfurt am Main, 12.04.2010

Dr. Dürbeck